

Zu §§40 und 41 der SVO:**§26**

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe, der *Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates*⁵ oder der *Hauptdirektoren*¹⁶ der WB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der Neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

§27

(aufgehoben)¹⁷

Zu §42 der SVO:**§28**

(1) Als alleinstehende Werkтätige gelten:

1. ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten dauernd getrennt lebende werktätige Mütter,
2. andere alleinstehende werktätige Sorgeberechtigte, die das Kind selbst pflegen und deshalb von der Arbeit fernbleiben müssen.

(2) Den alleinstehenden Werkтätigen sind gleichgestellt:

1. werktätige Ehegatten von Studenten, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Stipendium erhalten oder deren Gesamtstipendium einschließlich aller Zuschläge den Betrag von 300 M im Monat nicht überschreitet,
2. werktätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
3. werktätige Ehegatten von voll erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht ausüben können, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
4. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deswegen nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß wegen Ablauf der Zahlung des Lohnausgleichs gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik¹⁸ der erkrankte Ehegatte nur Krankengeld erhält und keiner der Ehegatten während dieser Zeit andere Einkünfte hat.

§29

(1) Die Notwendigkeit der Pflege ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren

15. Gegenstandslos.

16. Jetzt: Generaldirektoren.

17. Aufgehoben durch die Vierte DB zur SVO vom 27. 7. 1967 (GBl. II S. 525).

18. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.